KT-Drucks. Nr. 146/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiter
Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:
12.06.2019

Ablehnung des Mandats und Nachrücker

I. Vorlage an den

Kreistag	08.07.2019
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

1.1 Dem Antrag von Frau Katharina Kreis, Renningen, auf Ablehnung des Mandats für den Kreistag wird unter Feststellung eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO entsprochen.

1.2 Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers Herr Joachim Schätzle, Renningen, in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht entgegen.

2.1 Dem Antrag von Frau Johanna Moltmann-Hermann, Leonberg, auf Ablehnung des Mandats für den Kreistag wird unter Feststellung eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO entsprochen.

2.2 Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers, Herr Klaus Wankmüller, Leonberg, in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht entgegen.

III. Begründung

1. Frau Katharina Kreis wurde am 26.05.2019 neben dem Kreistag auch in den Gemeinderat der Stadt Renningen gewählt. Mit Schreiben vom 06.06.2019 teilte sie mit, dass sie sich wegen der zeitlichen Inanspruchnahme ihres Mandats als Stadträtin gegen eine Ausübung des Kreistagsmandates entschieden hat. Daher möchte sie das Mandat ablehnen. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Grund gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO, demnach kann ein Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen, wenn er Mitglied eines Gemeinderates ist. Ungeachtet dessen tritt gemäß § 12 Abs. 2 LKrO der Kreistag die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Für Frau Katharina Kreis rückt nach § 25 Abs. 2 LKrO Herr Joachim Schätzle nach, der bei der Feststellung des Ergebnisses der Kreistagswahl vom 26.05.2019 als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist. Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber kein Hinderungsgrund i.S.v. § 24 Abs. 1 LKrO gegeben. Formell hat dies jedoch der Kreistag festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

2. Frau Johanna Moltmann-Hermann wurde am 26.05.2019 in den Kreistag gewählt. Mit Schreiben vom 12.06.2019 teilte sie mit, dass sie sich aufgrund ihres Alters und Ihrer gesundheitlichen Verfassung der Belastung durch das Kreistagsmandat nicht stellen kann. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Grund gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 LKrO, demnach kann ein Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen, wenn er mehr als 62 Jahre alt ist. Ungeachtet dessen tritt gemäß § 12 Abs. 2 LKrO der Kreistag die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Für Frau Johanna Moltmann-Hermann rückt nach § 25 Abs. 2 LKrO Herr Klaus Wankmüller nach, der bei der Feststellung des Ergebnisses der Kreistagswahl vom 26.05.2019 als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist. Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber kein Hinderungsgrund i.S.v. § 24 Abs. 1 LKrO gegeben. Formell hat dies jedoch der Kreistag festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Roland Bernhard